



Die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Henke (AfD)

Begriffsklärungen Linksextremismus

- Drucksache 6/839 -

Vizepräsident Höhn:

Gibt es weitere Fragen? Dazu sehe ich nichts. Dann rufe ich auf die Frage in der Drucksache 6/839. Fragesteller ist Abgeordneter Henke, AfD-Fraktion.

Abgeordneter Henke, AfD:

Begriffsklärungen Linksextremismus

In einer Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Brandner – Drucksache 6/553 – verweist die Landesregierung zustimmend auf die Endergebnisse des Projekts „Demokratische Kompetenzen im Diskurs entwickeln“, wonach „sich ein Vorhandensein links-extremer Einstellungen und Haltungen im Sinne eines Rückgriffes auf geschlossene linksextreme Welt- und Menschenbilder nicht konstatieren lässt.“

Dagegen wird im Verfassungsschutzbericht Thüringens 2013 wie in dem des Bundes Linksextremismus als eine Ideologie – also als eine politische Weltanschauung – bezeichnet, die auf die „Überwindung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung, die als Kapitalismus und bürgerliche Gesellschaft bezeichnet wird“, abzielt und ein „herrschaftsfreies“ oder kommunistisches System durch Klassenkampf, revolutionäre Gewalt und Klassenherrschaft („Diktatur des Proletariats“) errichten will.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Definition des Linksextremismus des Amts für Verfassungsschutz des Freistaats Thüringen und des Bundesamts für Verfassungsschutz?
2. Wenn nein: Was versteht die Landesregierung unter „Linksextremismus“?
3. Handelt es sich nach Ansicht der Landesregierung bei Linksextremismus um eine Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, bei der Menschen aufgrund ihrer „Klassen-zugehörigkeit“ im Sinne einer „Ideologie der Ungleichwertigkeit“ abgewertet werden?

Vizepräsident Höhn:

Für die Landesregierung antwortet Herr Staatssekretär Götze vom Ministerium für Inneres und Kommunales.

Götze, Staatssekretär:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Henke beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Antwort zu Frage 1: Der gesetzliche Auftrag des Verfassungsschutzes ist in den §§ 4 ff. des Thüringer Gesetzes zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur Vorbeugung vor Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, kurz dem Thüringer Verfassungsschutzgesetz, geregelt. Zur Umsetzung dieser Aufgabe beschreibt die Behörde verschiedene Beobachtungsfelder und stützt sich dabei auf entsprechende Arbeitsbegriffe. Die wissenschaftliche Debatte zu Extremismustheorien selbst wird unabhängig von einer sicherheitspolitischen Betrachtungsweise geführt. Hier ist festzustellen, dass eine konsistente Definition des Begriffs „Linksextremismus“ in den Sozialwissenschaften nach wie vor umstritten ist. Im Übrigen verweise ich auf die Aussagen des Chefs der Staatskanzlei, Prof. Dr. Hoff, in seinem Redebeitrag in der 14. Plenardebatte des Thüringer Landtags am 27.05.2015, nachzulesen auf Seite 56 f. des Plenarprotokolls.

Antwort zu Frage 2: Hierzu verweise ich auf die Antwort zu Frage 1.

Antwort zu Frage 3: Im Sinne der Fragestellung lautet die Antwort Nein.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Höhn:

Gibt es Nachfragen?

(Zwischenruf Abg. Henke, AfD: Nein!)

Keine Nachfragen. Dann rufe ich die nächste Anfrage in der Drucksache 6/841 auf, Herr Abgeordneter Möller, AfD-Fraktion.